Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Abteilung Wald
Bundesamt für Umwelt BAFU

FAQ zur Umsetzung der Subventionspolitik in dem Bereich Waldbewirtschaftung

Entspricht dem aktuellen Stand des Projektes Programmvereinbarung im Umweltbereich. Änderungen vorbehalten. Stand: 20.11.2017

Nr.	Programmziel	Frage des Kantons	Antwort BAFU (Abteilung Wald)
1	PZ 1	Hat der Kanton aufgrund der im Programm aufgeführten Leistungs- und Qualitätsindikatoren Spielraum für die Umsetzung eigener, innovativer Ideen?	Ja. Das Programm wurde bewusst offen gestaltet und die Indikatoren auf ein Minimum beschränkt. Für die Unterstützung durch den Bund müssen folgende Vorgaben eingehalten werden: - Die Massnahmen müssen zur Optimierung der Strukturen und deren Prozesse in der Waldbewirtschaftung und damit zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit beitragen - Kantonales Konzept/Strategie - Zusammenarbeitsformen in der Waldbewirtschaftung sollen in der Regel einen dauerhaften Charakter aufweisen, es sind aber ggf. auch losere Kooperationsformen möglich (siehe Beschreibung zu Qualitätsindikator 2) - Die Planung der Bewirtschaftung sowie die Vermarktung des dabei geernteten Holzes soll gemeinsam bzw. zentral erfolgen - Bei einer Massnahme/Vorhaben muss die beabsichtigte Wirkung ersichtlich und beurteilbar sein, eine Erfolgskontrolle soll durchgeführt werden (Stufe Kanton) Die Empfehlungen des Bundes können von den Kantonen bei der Umsetzung berücksichtigt werden, müssen jedoch nicht. Es kann begründete Fälle geben, wo eine einmalige Anschubfinanzierung nicht angebracht/nötig ist und wo eine andere Organisationsform besser geeignet ist.
2	PZ 1	Kann nur die Umsetzung von Projekten, die auf die eigentums- und betriebsübergreifende Kooperation ausgerichtet sind, subventioniert werden oder sind auch andere im kantonalen Konzept vorgesehene wirtschaftlich sinnvolle und potenziell erfolgreiche Betriebsmodelle förderwürdig?	Das Programm beabsichtigt die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen und –prozesse. Der Hauptfokus liegt dabei auf eigentums- und betriebsübergreifende Kooperationsformen. Es sind aber auch andere "Bewirtschaftungsmodelle" sowie der Aufbau von Grundlagen oder Knowhow denkbar, die zu einer verbesserten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit führen und den Qualitätsindikatoren entsprechen.
3	PZ 1	Qualitätsindikator 1 Kantonales Optimierungskonzept: ist hier gemeint, dass im kantonalen Konzept eine Art hoheitliche Strukturplanung vorzunehmen sei?	Das Konzept soll aufzeigen, welche Schwerpunkte der Kanton definiert und mit welchen Massnahmenpaketen im Bereich der betrieblichen Bewirtschaftungsstrukturen und –prozesse die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verbessert werden soll. Dies setzt Kenntnis der IST-Situation und Vorstellungen über die SOLL-Situation voraus. Eine kantonsweite Planung der hoheitlichen Strukturen wird jedoch nicht erwartet.

Se WP\BLR\20.11.2017 1/6

Nr. Programmziel	Frage des Kantons	Antwort BAFU (Abteilung Wald)
4 PZ 1	Wie soll die kantonale Strategie gestaltet werden?	Für die Form der kantonalen Strategie hat der Bund bewusst keine spezifischen Vorgaben gemacht. Der "Vorschlag für Gliederung und Inhalt einer kantonalen Strategie mit Massnahmenplan" dient als Anregung, wie eine solche Strategie aufgebaut werden könnte und welche Inhalte diese umfassen sollte. Im Minimum muss das Dokument darüber Auskunft geben, welche Schwerpunkte der Kanton setzt, mit welchen Massnahmenpaketen und in welchem Kostenrahmen die Bewirtschaftungsstrukturen und –prozesse und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verbessert werden sollen.
5 PZ 1	Kann die Erarbeitung des kantonales Konzeptes notfalls auch im ersten Jahr der nächsten Programmperiode erfolgen und anschliessend die Umsetzung der einzelnen Optimierungsvorhaben in der gleichen Periode?	Grundsätzlich ist dies möglich. Bei Mittelknappheit haben Kantone mit vollständigen Grundlagen (kantonale Strategie, Massnahmenplan etc.) Priorität.
6 PZ 1	Qualitätsindikator 2, dauerhafte Zusammenarbeit: es werden nur Projekte mit Bundesgeld unterstützt, welche direkt eine dauerhafte Zusammenarbeitsform hervorbringen, also keine Vorarbeiten wie betriebliche / unternehmerische Beratung, Schulungen von Waldeigentümern etc. subventioniert werden?	Gemäss den Erläuterungen zu den Bundesmitteln sind Vorbereitungsmassnahmen (Kosten für die Initiierung optimaler Bewirtschaftungseinheiten) förderbar. Diese sind oft eine notwendige Voraussetzung für verbesserte Bewirtschaftungsstrukturen mit in der Regel dauerhaftem Charakter. Die geplanten Massnahmen müssen Teil der kantonalen Strategie sein und sind im kantonalen Konzept möglichst detailliert aufzuzeigen und auszuweisen. Die Erarbeitung und Umsetzung der Strategie inkl. Auswahl der Projekte ist in Eigenverantwortung der Kantone. Insbesondere bei Initiierungsmassnahmen sollte darauf geachtet werden, dass diese eine möglichst verbindliche Absicht und realistische Chancen auf Erfolg aufweisen und einen gewichtigen Beitrag an die kantonalen Ziele leisten.
7 PZ 1	Qualitätsindikator 3, zentrale Bewirtschaftungsplanung und Holzvermarktung: welche Projekte werden unterstützt?	Als absolutes Minimum muss die Planung und Vermarktung zentral erfolgen. Es wird aber sehr stark empfohlen, dass der Kooperationsform ein umfassendes Verfügungsrecht über die bewirtschaftete Waldfläche übertragen wird, namentlich auch für die biologische (Waldbau, Jungwaldpflege) und technische (Holzernte) Produktion.
8 PZ 1	Die Organisation gemäss Abb. 1 Anhang A1 muss zwingend übernommen werden?	Mit dem Anhang 1 wird eine Empfehlung für eine Form der überbetrieblichen Kooperation gegeben. Der Bund erachtet es als sinnvoll und zielführend, wenn diese Form eine geeignete Rechtsform aufweist, über die Planungs- und Nutzungsrechte verfügt und das Rechnungswesen zentral geführt wird. Dies ist jedoch keinesfalls als Einheitslösung und verbindliche Vorgabe zu verstehen, davon abweichende Formen sind möglich und können Sinn machen. Zentral ist, dass die gewählte Form zu einer verbesserten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit führt und den Qualitätsindikatoren entsprechen.
9 PZ 1	Können Aus- und Weiterbildungen von Waldfachpersonen (Waldverantwortlichen der politischen Gemeinden und Burgergemeinden) gefördert werden?	Wenn es bei solchen Kursen bei relevanten Akteuren zielgerichtet um die Optimierung von Strukturen/Prozesse in der Waldbewirtschaftung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit geht, sind diese Kosten beitragsberechtigt (Initiierung optimaler Bewirtschaftungsstrukturen beitragsberechtigt). Die Massnahmen müssen Teil des kantonalen Konzeptes sein.

Se WP\BLR\20.11.2017 2/6

Nr. Programmziel	Frage des Kantons	Antwort BAFU (Abteilung Wald)
10 PZ 1	Müssen die Kosten pro Projekt fix budgetiert und vereinbart werden? Wird jedes Projekt separat abgerechnet und der Bundesbeitrag erst nachträglich ausgerichtet?	Die Vereinbarung wird für das gesamte kant. Konzept festgesetzt. Dieses kann mehrere (Teil-)Projekte ("Optimierungsvorhaben") umfassen. Bei der Leistungserfüllung am Ende der Periode wird der Grad der Umsetzung geprüft. Die Beiträge werden den Kantonen in Jahrestranchen bezahlt, sofern die Zielerreichung absehbar ist. Ansonsten ist eine Alternativerfüllung oder Anpassung der PV zu prüfen.
11 PZ 1	Können die Aufwände/Kosten des Kantons gegenüber dem Bund geltend gemacht werden? Können bei der Festlegung des NFA-Beitrags pro Vorhaben ein gewisser Anteil an Kosten für die Projektbegleitung berücksichtigt werden? Dies unabhängig davon, ob die Projektbegleitung durch den Kanton oder Extern wahrgenommen wird.	Leistungen, die direkt zur Zielerreichung beitragen und die im Rahmen des kantonalen Konzeptes erbracht werden, sind unabhängig vom Leistungserbringer grundsätzlich beitragsberechtigt (extern im Auftragsverhältnis oder intern als Eigenleistung des Kantons). Der Bundesbeitrag orientiert sich an den beitragsberechtigten Gesamtkosten.
12 PZ 1/4	Welche Eigenleistungen des Forstdienstes können anerkannt werden (Art, %)?	Administrative Eigenleistungen des Kantons ("indirekte Kosten") sind als solche nicht beitragsberechtigt. Es ist nur die direkte Erbringung der eigentlichen Leistung (z.B. gepflegte Jungwaldfläche) beitragsberechtigt.
13 PZ 2	Welches sind die Inhalte des/der Gesamtkonzepte?	Der Inhalt des Gesamtkonzeptes richtet sich nach Art. 38a Abs. 1 Bst. g WaG. Im Handbuch NFA Teil 9, QI12 "Gesamtkonzept und Projektanforderungen" sowie Anhang A4 "Inhalte von Gesamtkonzepten" wird empfohlen, was im Gesamtkonzept zu berücksichtigen ist.
14 PZ 2	Hat der Kanton dem BAFU das Gesamtkonzept zur Beurteilung einzureichen?	 Nein, der Kanton muss das Gesamtkonzept dem BAFU vor Unterzeichnung der Programmvereinbarung nicht einreichen und auch nicht durch das BAFU beurteilen lassen. Das Gesamtkonzept wird vom BAFU jedoch im Rahmen der Stichprobenkontrolle zu PZ2 überprüft (QI12 / siehe auch NFA-Handbuch, Anhang A4 "Inhalte von Gesamtkonzepten"). Anlässlich der Stichprobenkontrolle kann auch die Plausibilität und die Verhältnismässigkeit der beitragsberechtigten Kosten überprüft werden. Die beitragsberechtigten Kosten haben sich auf geschätzte Durchschnittskosten zu stützen.
15 PZ 2	Kann der Kanton ohne Gesamtkonzept in der Periode 2017-2019 Walderschliessungen unterstützen?	Im Rahmen der Übergangsregelung ist nur die Förderung von Seillinien in der Periode 2017-2019 ohne abschliessend erarbeitetes Gesamtkonzept möglich. Die anderen Kategorien von beitragsberechtigten Walderschliessungen (Anpassung / Wiederinstandstellung) können nur gestützt auf ein Gesamtkonzept gefördert werden.
16 PZ 2	Ist die Aufwertung von (nicht fundierten) Rückegassen und (fundierten) Maschinenwegen zu Waldstrassen als Ausbau (beitragsberechtigt) oder Neubau (nicht beitragsberechtigt) zu betrachten?	 Grundsätzlich gilt die Aufwertung einer bestehenden Walderschliessungsanlage, die nach geltendem Recht eine öffentliche Auflage bedarf (z.B. fundierter Maschinenweg), als Ausbau (⇒ beitragsberechtigt). Die Aufwertung von Walderschliessungsanlagen, die rechtlich ohne öffentliche Auflage erstellt werden kann (z.B. nicht fundierte Rückegasse), gilt als Neubau (⇒ nicht beitragsberechtigt).

Se WP\BLR\20.11.2017 3/6

Nr. Programmziel	Frage des Kantons	Antwort BAFU (Abteilung Wald)
17 PZ 2		Anlässlich der Stichprobenkontrolle können die kantonalen beitragsberechtigten Kosten auf Plausibilität und Verhältnismässigkeit geprüft werden. Dies kann auf Grund von kantonalen Pauschalansätzen (gestützt auf geschätzte Durchschnittskosten) erfolgen. Eine Kontrolle der effektiven Kosten ist nicht vorgesehen. Eine pauschalierte Entschädigung bietet den Anreiz zu wirtschaftlicher Leistungserbringung. Für eine erbrachte Leistung ist der vereinbarte Bundesbeitrag unabhängig der effektiven Kosten geschuldet.
18 PZ 2	Gibt es einen minimalen Kantonsbeitrag?	Das System der PV im Umweltbereich sieht grundsätzlich für Verbundaufgaben wie im Waldbereich eine <i>gemeinsame Finanzierung des Programms</i> vor (siehe Ziff. 5.2 der PV). Aus Sicht Bund spielt es im konkreten Fall (hier: für PZ2 in einem Kanton) aber keine Rolle, aus welchem Topf die Restfinanzierung stammt (Kantonsmittel, Drittmittel). Mit anderen Worten wäre es in einem konkreten Fall auch möglich (sofern es das kantonale Recht zulässt), dass der Bund 40% finanziert und die restlichen 60% vollumfänglich durch Dritte übernommen werden.
19 PZ 2	Förderung von Seillinien: was wird konkret unterstützt?	In der Übergangsphase werden Seillinien mit 40% der beitragsberechtigten Kosten unterstützt. Die Grundidee ist, Seillinien mittels Pauschale zu fördern, d.h. mit einem Beitrag pro Linie, pro Linien-Laufmeter oder pro erschlossener Hektar. Eine Pauschale pro geschlagenem m3 oder pro behandelter Hektar ist nicht im Sinne der Förderung der Walderschliessung (ginge in Richtung von Förderung der Bewirtschaftung). Die Anschaffung von einem Seilkran ist nicht beitragsberechtigt.
20 PZ 2	Von was für Ansätzen pro Laufmeter (Bandbreite) für die Anpassung von Waldstrassen geht der Bund aus?	Dazu kann der Bund keine Angabe machen, da zu viele Ausgangsgrössen berücksichtigt werden müssen (Grad der Abnutzung, Ausbaustandard, vorhandenes Bodenmaterial, Entwässerung, etc.). Der Bund unterstützt die Walderschliessung ausserhalb Schutzwald im Rahmen der Übergangsbestimmung nach Umfang und Qualität. Die Wahl und Festlegung von solchen Ansätzen ist Aufgabe des Kantons.
21 PZ 2/3	Ist die Ausarbeitung des kantonalen Gesamtkonzeptes unter PZ 2 beitragsberechtigt?	 Nein, nur Erschliessungsvorhaben sind unter PZ 2 beitragsberechtigt. Gesamtkonzepte sind im Rahmen von PZ 3 beitragsberechtigt.
22 PZ 3	Beteiligt sich der Bund zu 40% an den forstlichen Planungsgrundlagen, oder kommt es nur auf die Leistungserbringung an? d.h. wenn der Kanton die vereinbarte Leistung erbringt, bezahlt der Bund die zugesprochen Mittel gemäss NFA-HB Pauschale (auch wenn es weniger kostet)?	Grundsätzlich gilt die NFA-HB Pauschale (Pauschale orientiert sich an 40% der durchschnittlichen Kosten). Für Planungen und Konzepte: bei begründeten Ausnahmefällen bzw. Abweichungen (+ oder -) sowie Mehrleistungen, ist eine Anpassung bei der Verhandlung nicht ausgeschlossen (für PZ3 insgesamt betrachtet). Der Bund beteiligt sich gemäss NFA-Prinzipien zu 40% der geschätzten Kosten bzw. Kostenvoranschlag.
23 PZ 3.1	Welche Gesamtwaldfläche gilt für PZ 3.1 als Referenz? (Fläche PV 1. Periode/LFI3/Arealstatistik/mit oder ohne Gebüschwald/usw.)	Es geht um die Waldfläche nach WaG. Der Kanton soll die zuverlässigste Quelle verwenden. I.d.R. ist das die Forststatistik, weil der Kanton hier involviert ist und im Gegensatz zum LFI keine technische Walddefinition angewendet wird. Der Kanton entscheidet über den Einbezug von Gebüschwald.

Se WP\BLR\20.11.2017 4/6

Nr. Programmziel	Frage des Kantons	Antwort BAFU (Abteilung Wald)
24 PZ 3.1	Bsp. Grundlagen / Erhebungen: Bestandeskarte (auch über LIDAR) Standortskartierung IAP (Waldzustand) Wildschadenerhebungen unahängig von Wald/Wild-Konzept LFI-Verdichtung und andere regionale Waldinventuren Elektronisches Waldinformationssystem (Waldeigentümerinformationen, Nutzungsinformationen).	Mit der Pauschale gedeckt.
25 PZ 3.2	Bsp. Planung / Konzepte: • Wald/Wildkonzepte (inkl. Wildschadenerhebungen) • Waldrandpflegekonzept • Waldbrandbekämpfungskonzept • Dauerwaldbewirtschaftungskonzept • Befahrbarkeitskonzept • Waldreservatskonzept • WeP / Waldfunktionenausscheidung (inkl. Umsetzung SilvaProtect) • Holzenergiekonzept • Elektronisches Waldinformationssystem (Konzept zum Systemaufbau, Verbindung zu GIS/ WEP/ Bestandeskarte). • Holzverladerampen-Konzept an Bahnlinien-(JU) • Wirkungsanalysen Wald-Biodiversität	Die Kantone weisen die Bezugsflächen aus. Ob die volle Fläche akzeptiert werden kann, ist abhängig davon, ob der gesamte BB im Bereich von 40% der geschätzten Kosten liegt
26 PZ 3.3	Was passiert, wenn der geplante Bericht nicht fertiggestellt werden kann?	Es bestehen die üblichen Möglichkeiten: Alternativerfüllung, Nachbesserung, Verzicht (Verfügung BAFU). Inhaltlich: Teil 9, S. 12, Ll3.3.
27 PZ 4	Abrechnung nach Forstjahr. Ausführungszeitpunkt Herbst des letzten Jahres der NFA- Vertragsperiode. In welcher NFA-Periode sind die ausgeführten Arbeiten abzurechnen?	Grundsätzlich ist die erbrachte Leistung am Ende der Programmperiode massgebend. Die Abgrenzung Rechnungsjahr / Forstjahr ist durch den Kanton festzulegen. Es ist ein Grundsatzentscheid, der in Folgejahren bzw. Folgeperioden analog angewendet werden soll.
28 PZ 4.1	Anwendungsbereich des Multiplikationsfaktor 0,3 für Plenter- und Dauerwald: Abgrenzungskriterien zu unregelmässigen/stufigen Wäldern (Bsp: unregelmässige Hochjura-Wälder)?	Es ist eine Aufgabe des Kantons, eine Ausscheidung der Wälder vorzunehmen, die mit dem Multiplikationsfaktor 0.3 für Plenterwald und Dauerwald bzw. ohne Multiplikationsfaktor angerechnet werden können. Die Betriebsart ist langfristig ausgerichtet und wenn möglich in den Planungsunterlagen festgehalten. Eine nach einem Holzschlag zufällige stufige Struktur in einem Hochwald soll nicht als Plenter- oder Dauerwald angerechnet werden. Die Jungwaldpflege im Dauerwald/Plenterwald wird unabhängig von BHD 20 cm anerkannt. Der Bund kontrolliert und korrigiert (im Rahmen SP-Kontrolle).

Se WP\BLR\20.11.2017 5/6

Nr. Programmziel	Frage des Kantons	Antwort BAFU (Abteilung Wald)
29 PZ 4.1	Wie werden aktive Wildschadenverhütungsmassnahmen beim Leistungsindikator LI 4 angerechnet?	Aktive Verhütungsmassnahmen (Biotophege wie das Anlegen von Freihalteflächen oder Bejagungsschneisen, Pflege von Waldwiesen usw.*, vgl. S. 172 der Publikation «Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis», BAFU 2010) sind quantitativ als Jungwaldpflege-Flächen anzurechnen, die im Rahmen von LI 4 behandelt werden (keine Unterscheidung), und entsprechen QI 9. *Anlegen und Pflege von Waldrändern gehören zum Programm Waldbiodiversität
30 PZ 4.2	Werden nur reine Bestände von Eichen oder von seltenen Baumarten anerkannt?	Eichen und seltene Baumarten müssen im Stangenholzalter mehrheitlich vorkommen bzw. angestrebt werden (waldbauliches Ziel), damit der Faktor 8 bzw. 5 gerechtfertigt ist.
31 PZ 4.2	Welches sind die seltenen Baumarten ?	Als seltene Baumarten gelten insbesondere (Liste nicht abschliessend): Spitzahorn, Nussbaum, Kirschbaum, Wildbirne, Speierling, Elsbeere, Eibe, Winterlinde, Sommerlinde, Flatterulme und Edelkastanie. Grundlage: ETH-Projekt SEBA, siehe Webseite www.wm.ethz.ch/seba-genressourcen/seba.html
32 PZ 4.3	Forstliches Vermehrungsgut: Kann auch die Saatgewinnung in den Samenernteplantagen finanziert werden?	Nein
33 PZ 5.1	Welche Kurse werden unterstützt?	5-tägige Basiskurse in Holzernte und 5-tägige Weiterführungskurse in Holzernte bei QSK-Wald anerkannten Anbietern. Die Liste der QSK-Wald anerkannten Anbieter ist hier zu finden: http://www.codoc.ch/holzerkurse/
34 PZ 5.1	Werden Spezialkurse unterstützt?	Spezialkurse (z.B. Waldrandpflegekurse, Waldbaukurse, Motorsägenhandhabungskurse, Seilkrankurse, etc.), die üblicherweise einen Umfang zwischen 0.5 bis 3 Tage aufwiesen, werden seitens Bund nicht unterstützt.

Se WP\BLR\20.11.2017 6/6